



GEMEINDEAMT ALLHAMING

Politischer Bezirk Linz-Land Oberösterreich

Postleitzahl 4511

Telefon 0 72 27 / 71 55

Fax 0 72 27 / 71 55-30

Allhaming, am 17.12.2024

GZ: 851/2024/Kas/Ort

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Allhaming vom 17. Dezember 2024, mit welcher die Kanalgebührenordnung vom 15. Dezember 2022 abgeändert wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl Nr 28, in der Fassung des Gesetzes LGBl 55/1968 und 57/1973, und des § 16 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Allhaming wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **EUR 28,63** mindestens aber **EUR 4.295,00**.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei:

- a) eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind;
- b) für den Anschluss unbebauter Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten;
- c) bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohnzwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile mit einem Satz von 80 v. H. als Bemessungsgrundlage herangezogen.

(3) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
- b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
- c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, Schwimmbäder im Freien sowie der über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag von EUR 944,75 zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen baulichen Änderungen oder Änderungen der Nutzung der auf den Grundstücken errichteten Bauten ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr jene Kanalanschlussgebühr abzuziehen, die vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtet wurde, wobei der Berechnung des Abzugsbetrages die zum Zeitpunkt des Entstehens der ergänzenden Anschlussgebühr geltende Gebührenordnung zu Grunde zu legen ist (sodass eine Valorisierung gegeben ist).
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder Nutzungsänderung von Bauten ist die Kanalanschlussgebühr in jenem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 herbeigeführt wurde, soweit durch diese Änderung die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(5) Für die Errichtung eines Niederschlagswasserkanales sind pro Grundstück und Anschluss EUR 1.650,00 zu entrichten. Für jede weitere Einmündungsstelle in den gemeindeeigenen Niederschlagswasserkanal ist ein Zuschlag von EUR 250,00 zu entrichten.

(6) Bei nachträglichen baulichen Änderungen oder Änderungen der Nutzung der auf den Grundstücken errichteten Bauten ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr jene Kanalanschlussgebühr abzuziehen, die vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtet wurde, wobei der Berechnung des Abzugsbetrages die zum Zeitpunkt des Entstehens der ergänzenden Anschlussgebühr geltende Gebührenordnung zu Grunde zu legen ist (sodass eine Valorisierung gegeben ist).
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder Nutzungsänderung von Bauten ist die Kanalanschlussgebühr in jenem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 herbeigeführt wurde, soweit durch diese Änderung die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(7) Für gewerbliche und industrielle Betriebe (ausgenommen Fleischhauereibetriebe, Molkereien, Wäschereien, Autowaschkabinen und Waschanlagen) vermindert sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 auf folgende Prozentsätze:

- a) für Gast- und Schankgewerbebetriebe 80 %
b) für alle übrigen gewerblichen und industriellen Betriebe und Werkstätten,
Verkaufs- und Geschäftslokale, Lagerhallen und Lagerhäuser50 %

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen betragen 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes im jeweiligen Gemeindeteilgebiet bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Ortskanalisation sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals eine laufende Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.

(2) Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt für Gebäude, bei denen der gesamte Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen wird,

ab 1. Jänner 2025 EUR 5,11 pro Kubikmeter des Wasserbezuges aus der Ortswasserleitung.

(3) Wird für ein bebautes Grundstück der Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch Wasserzähler festgestellt, so wird angenommen, dass für jede auf dem bebauten Grundstück le-

bende Person pro Tag 150 Liter Wasser anfallen. Nach dieser Maßgabe ist die Kanalbenutzungsgebühr unter Anwendung der Gebührensätze des Abs. 2 zu errechnen.

(4) Bei bebauten Grundstücken, die zur Gänze oder teilweise betrieblichen Zwecken dienen und deren Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch Wasserzähler festgestellt wird, wird die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr nach der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen errechnet. Dabei wird angenommen, dass für jede im Betrieb beschäftigte Person pro Kalendertag 150 Liter Wasser bzw. Abwasser anfallen und ist die Gebühr unter Anwendung der Gebührensätze des Abs. 2 zu errechnen.

(5) Als Stichtag für die Berechnung der Personenzahl im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der 1. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres. Für Personen, die in einem Objekt, welches auch betrieblichen Zwecken dient, sowohl ihren dauernden Aufenthalt haben, als auch dort beschäftigt sind, wird die Gebühr gemäß den Absätzen 3 und 4 nebeneinander verrechnet.

In jedem Fall beträgt bei bebauten Grundstücken die Kanalbenutzungsgebühr mindestens EUR 0,87 pro Quadratmeter der nach § 2 Abs. 2 ermittelten Bemessungsgrundlage.

(6) Die Kanalbenutzungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden, beträgt EUR 145,00 pro Jahr.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 500 m ²	jährlich pauschal EUR 72,67
von 501 m ² bis 1.000 m ²	jährlich pauschal EUR 145,35
von 1.001 m ² bis 1.500 m ²	jährlich pauschal EUR 217,50
von 1.501 m ² bis 2.000 m ²	jährlich pauschal EUR 290,69
über 2.001 m ²	jährlich pauschal EUR 362,50

§ 6

Entstehung des Abgabenanspruches

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 5 bewirken.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr wird in vierteljährlichen Pauschalen (basierend auf dem durchschnittlichen Wasservorjahresverbrauch) vorgeschrieben, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten sind. Die Endabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Wasserverbrauch entsprechend der Zählerstandsablesung zum Jahresende.

§ 7 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner haben den erfolgten Kanalanschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage sowie alle Veränderungen, die für Bestand und Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 10 v. H.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Karl Kastner
Karl Kastner, MSc